

3246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Die gegenständliche Novelle zur Bundesverfassung sieht eine Neufassung der Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 über die Amtsverschwiegenheit vor. Künftig soll nicht mehr jedes Geheimhaltungsinteresse einer Gebietskörperschaft, sondern nur mehr die taxativ aufgezählten Interessen eine Geheimhaltung rechtfertigen. Ferner soll die Amtsverschwiegenheit im Falle des überwiegenden Interesses der Parteien geboten sein.

Weiters wird in einen neuen Abs. 4 des Art. 20 B-VG die Normierung einer allgemeinen Auskunftspflicht aller mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie der Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes vorgeschlagen. Berufliche Vertretungen sind jedoch nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig. Die näheren Regelungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung sollen im Rahmen eines Grundsatzgesetzes des Bundes durch Ausführungsgesetze der Länder und im übrigen durch Bundesgesetz getroffen werden.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates Länderkompetenzen einschränkt, bedarf er der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Mai 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3246 d. B.

- 2 -

Dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1987 05 26

Bieringer
Berichterstatter

Dr. Schambeck
Obmann